

Erwartungshorizont zu ATVBÜA 1 Gruppenauftrag 1

1. Welche Voraussetzungen müssen zur körperlichen und allgemeinen Eignung gegeben sein? Begründen Sie Ihre Antwort.

- ▶ Ein Atemschutzgeräteträger muss mindestens 18 Jahre alt sein, eine gültige ärztliche Bescheinigung der Eignungsbeurteilung „Atemschutzgeräte“ (bisher G 26.3) vorweisen können und die Modulare Truppausbildung (MTA) abgeschlossen haben (Truppführer-Qualifikation).
- ▶ Jeder Atemschutzgeräteträger muss aus eigenem Interesse dafür Sorge tragen, dass die regelmäßigen Nachuntersuchungen innerhalb der vom Arzt festgelegten Frist durchgeführt werden.
- ▶ Zur Fortbildung des Atemschutzgeräteträgers gehören mindestens jährlich:
 - » Eine Unterweisung über den Atemschutz
 - » Eine Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage
 - » Eine Einsatzübung unter Atemschutz (einschließlich Notfalltraining) innerhalb einer taktischen Einheit
 - › Diese Einsatzübung kann auch in der Brandübungsanlage absolviert werden, ist also keine Voraussetzung für den Durchgang in einer Brandübungsanlage
 - » Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb eines Kalenderjahres ableistet, darf grundsätzlich bis zum Absolvieren der vorgeschriebenen Übungen nicht mehr die Funktion eines Atemschutzgeräteträgers wahrnehmen.
- ▶ Der Atemschutzgeräteträger muss dem Einheitsführer eigenverantwortlich mitteilen, dass er nicht einsatzfähig ist.
 - » Gründe können sein:
 - › Der Gesundheitszustand ist nicht einwandfrei (z. B. Erkältung)
 - › Nach Einnahme von Rauschmitteln, z. B. Alkohol und Drogen sowie nach Einnahme von beeinflussenden Medikamenten
 - › Eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt
 - › Eine schwere Krankheit überwunden wurde
 - › Die erforderliche Sehhilfe (Maskenbrille oder Kontaktlinsen) nicht vorhanden ist
- ▶ Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ muss sich der Träger der Feuerwehr (in der Regel die Gemeinde) die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern durch Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen. Dazu ist die körperliche Eignung der Atemschutzgeräteträger durch Eignungsuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen zu lassen.
 - » Fristen der Untersuchungen
 - › Bei Gerätegewichten von über 5 kg (z. B. Pressluftatmer) beträgt die Nachuntersuchungsfrist für Personen bis 50 Jahren 36 Monate
 - › Für Personen über 50 Jahren 12 Monate
 - › Die Nachuntersuchungsfrist wird ab dem Zeitpunkt (tagesgenau) der letzten Untersuchung berechnet
 - › Die Nachuntersuchung ist jeweils vor Ablauf der genannten 36 oder 12 Monate durchzuführen

- » Der untersuchende Arzt kann die Nachuntersuchungsfrist auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse gegebenenfalls verkürzen, z. B. Folgen bei gesundheitliche Problemen treten während der Laufzeit der ärztlichen Eignungsbescheinigung Anhaltspunkte auf oder meldet ein Atemschutzgeräteträger Einschränkungen, aus denen sich Zweifel an der Eignung ergeben, ist eine erneute Eignungsuntersuchung erforderlich.

2. Welche Aussagen werden bezüglich Bart und Koteletten getroffen?

Begründen Sie Ihre Antwort.

- ▶ Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen sind für das Tragen von Atemschutzgeräte ungeeignet.
 - » Auch „3-Tage-Bärte“ sind unzulässig
- ▶ Ebenso sind Einsatzkräfte für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet, bei denen aufgrund von Kopfform, tiefen Narben oder dergleichen kein ausreichender Maskendichtsitz erreicht werden kann oder wenn Körperschmuck den Dichtsitz, die sichere Funktion des Atemanschlusses gefährdet oder beim An bzw. Ablegen des Atemanschlusses zu Verletzungen führen können (z. B. Ohrschmuck).

3. Welche Aussagen werden bezüglich dem Tragen von Maskenbrillen bzw.

Kontaktlinsen getroffen? Begründen Sie ihre Antwort.

- ▶ Kontaktlinsen zur Korrektur der Sehschärfe sind unter Atemanschluss nicht grundsätzlich verboten. Im Übungsbetrieb sollen Kontaktlinsenträger prüfen, ob es aufgrund individueller Empfindlichkeiten zu Augenreizungen kommt.
 - » Dem Atemschutzgeräteträger wird zudem empfohlen, im Rahmen der Eignungsuntersuchung und Vorsorge mit dem Arzt zu klären, ob Gründe gegen die Verwendung von Kontaktlinsen sprechen.
- ▶ Auch für Träger von Kontaktlinsen muss durch den Unternehmer (z. B. Gemeinde) eine Maskenbrille zur Verfügung gestellt werden.

Erwartungshorizont zu ATVBÜA 1 Gruppenauftrag 2

1. Welche Schutzausrüstung wird für eine Brandbekämpfung mindestens gefordert?

- ▶ PSA 12 für Brandbekämpfung (BBK 2) nach DGUV Information 205-014 Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der „Feuerwehr“



- » Feuerwehrsutzhkleidung für die Brandbekämpfung (Innenangriff)
- » Feuerwehrhelm mit Nackenschutz oder Helm-Masken-Kombination mit Nackenschutz
- » Feuerwehrsutzhshuhwerk
- » Feuerwehrsutzhandschuhe
- » Atemschutzgerät
- » Atemanschluss
- » Feuerschutzhaube
- » Als Option für jedes Truppmmitglied empfohlen:
 - › Notsignalgeber
 - › Rettungsmesser oder -schere
 - › Bandschlinge mit HMS-Karabiner

2. Welche Ausrüstung hat der Truppführer und der Truppmann, außer der Mindestausrüstung, noch mitzuführen?

Für den Truppführer

- ▶ Handfunkgerät (falls erforderlich Ex-Schutz beachten!)
- ▶ Beleuchtungsgerät / Einsatzleuchte (Ex-Schutz beachten!)
- ▶ Feuerwehrraxt oder universelles Brech- / Hebelwerkzeug (z. B. Feuerwehrraxt, Brechstange, Halligan-Tool, o. ä.)

Für den Truppmann

- ▶ Schlauchmaterial (Tragekorb / Rollschläuche / Schlauchpaket)
- ▶ C-Hohlstrahlrohr, Mindestdurchflussmenge 200 l / min (falls kein Hohlstrahlrohr verfügbar CM-Strahlrohr)
- ▶ Seilschlauchhalter

Für den Trupp optional empfohlen

- ▶ Wärmebildkamera (Truppführer)
- ▶ Mobiler Rauchverschluss
- ▶ Ggf. Material zur Türkennzeichnung
- ▶ Keile

3. Was ist im Hinblick auf anbringen und benutzen von Zubehör

(z. B. Helmlampe, Notsignalgeber und weiters) zu beachten? Begründen Sie Ihre Antwort.

- ▶ Zusatzausrüstung ist eine Ergänzung der Ausrüstung, hier PSA, zur Wahrnehmung taktischer Aufgaben. Sie besitzt keine Schutzfunktion und wird von der Feuerwehr selbst zur PSA ergänzt.
- ▶ Zubehör ist ein optionaler Bestandteil einer PSA und ist vom Hersteller der PSA zusammen mit seiner PSA nach der Richtlinie 89 / 686 / EWG bzw. Verordnung (EU) 2016 / 425 prüfen und zertifizieren zu lassen.
- ▶ Bei der Umsetzung der Mindestanforderungen an Zusatzausrüstung darf die PSA in ihren Eigenschaften nicht beeinflusst werden.
- ▶ Die vorliegende DGUV Information 205-031 beschreibt nicht den Austausch oder die Kombination von Teilen der PSA selbst. Dies darf nur gemäß der Gebrauchsanleitung des jeweiligen Herstellers erfolgen.
 - » Verfahren zur Kombination von Geräten siehe auch DGUV Information 205-031 „Zusatzausrüstung an persönlicher Schutzausrüstung der Feuerwehr“

Erwartungshorizont zu ATVBÜA 1 Gruppenauftrag 3

1. Wann ist in einem Brandeinsatz mit Kontamination der Ausrüstung zu rechnen?

- ▶ Mit einer Kontamination der PSA ist bei jedem Einsatz, besonders bei Atemschutzeinsätzen, zu rechnen
- ▶ Kontamination der PSA kann besonders dann vorliegen, wenn
 - » Die PSA sichtbare Verschmutzungen mit Brandrückständen aufweist
 - » Die Einsatzkräfte sich in stark verqualmten Bereichen aufgehalten haben
 - » Die Einsatzkräfte sich allgemein in verqualmten Bereichen aufgehalten haben
 - » Die Einsatzkräfte an ABC- Einsätzen beteiligt waren
- ▶ Grundsätzlich gilt: Jeder Atemschutzgeräteträger ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich

2. Was hat der Atemschutzgeräteträger nach einem Innenangriff beim Ablegen der PSA und im Hinblick auf Trinken und Essen zu beachten?

- ▶ Die PSA ist nach folgendem Schema abzulegen
 - » Außerhalb des Gefahrenbereichs Feuerweherschutzkleidung für die Brandbekämpfung (Innenangriff) sorgfältig (selbst) abklopfen
 - » Feuerweherschutzhandschuhe ausziehen und in Foliensack ablegen
 - » Feuerwehrhelm ablegen (Achtung: Helm ist evtl. aufgeheizt!) und in Foliensack ablegen
 - » Feuerschutzhaube nach vorn über die Maske abziehen (Feuerschutzhaube hängt über der Mitteldruckleitung)
 - » Atemanschluss mit angeschlossenem Lungenautomaten nach vorn wegziehen (bei Überdrucksystemen die Bereitschaftsschaltung aktivieren)
 - » Pressluftatmer ablegen, druckentlasten und separat von der Schutzkleidung in Foliensack ablegen
 - » Einsatzjacke ausziehen und in den Foliensack zur übrigen Schutzkleidung legen
 - » Feuerwehrstiefel ausziehen und in Foliensack zur übrigen Schutzkleidung legen
 - » Einsatzhose ausziehen und in Foliensack zur übrigen Schutzkleidung legen
 - » Hände, Halsbereich und Gesicht reinigen, soweit diese verschmutzt sind
 - » Saubere Ersatzkleidung / Wechselkleidung anlegen

- ▶ Grundsätzlich ist vor und während der Einnahme von Getränken und Speisen die persönliche Hygiene zu beachten

3. Welche Empfehlungen werden bezüglich des Rücktransportes der PSA in das Feuerwehrhaus gegeben? Begründen Sie diesen Sachverhalt.

- ▶ Kontaminierte PSA möglichst unmittelbar nach dem Ablegen luftdicht in Foliensäcke verpacken
- ▶ Säcke kennzeichnen
 - » Name des Trägers
 - » Ggf. Art der Kontamination
- ▶ Foliensäcke möglichst nicht im Mannschaftsraum von Feuerwehrfahrzeugen transportieren
 - » Ladungssicherung beachten
- ▶ Reinigung / Desinfektion nach Herstellerangaben und standortspezifischer Verfahrensweise
- ▶ Im ABC-Einsatz kann eine Dekontamination / Desinfektion nach FwDV 500 erforderlich sein
- ▶ Diese Empfehlungen wurden erarbeitet, um die Einsatzkräfte, nach einem Einsatz vor Kontamination im Fahrzeug zu schützen, da die evtl. kontaminierte Schutzkleidung im Fahrzeug weiterhin flüchtige Schadstoffe abgibt und diese sich im Fahrzeug absetzen bzw. auf der frischen Kleidung der Einsatzkräfte absetzen kann.